



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

Ortsverein Velbert

Satzung

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Velbert.

Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Velbert“, abgekürzt: SPD Velbert. Sein Sitz ist Velbert.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Ortsvereinsvorstand. Der Ortsvereinsvorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden.
2. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über den Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landessvorstandes zulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
5. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

6. Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 1 Abs. 1 der Finanzordnung) Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).
7. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinien.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Velberter SPD. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahlen des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag, die Aufstellung des/der Bürgermeisterkandidaten/in, der Stadtratskandidatinnen und -kandidaten und der Reserveliste für den Rat der Stadt Velbert, die Nominierung der Direktkandidatinnen und -kandidaten für den Kreistag und die Wahl der Delegierten zu den Wahlversammlungen für die Aufstellung der Kreisreserveliste und zur Vertreterversammlung für die Europawahl und zur Aufstellung der Bundes- und Landtagskandidaten, sowie die Verabschiedung von Anträgen und Entschlüsse.
2. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens pro Quartal einmal stattfinden. Innerhalb eines Jahres sollen alle Stadtbezirke beim Veranstaltungsort berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen regelmäßig Zusammenkünfte zu politischen Themen stattfinden.
3. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleitung geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt.
5. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet die Velberter SPD. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Vorstand
(Geschäftsführender Vorstand)
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
 - der/dem Schriftführer(in)
 - dem/der Mitgliederbeauftragten
 - dem/der Bildungsbeauftragten
 (Erweiterter Vorstand)
 den weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzern).
3. Die Teilnahme von beratenden Mitgliedern legt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung fest. Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 dieser Satzung sollen im Vorstand die Arbeitsgemeinschaften mit je einem Parteimitglied beratend vertreten sein.
4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
5. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Die Wahlen der Revisoren und von Versammlungsleitungen und Mandatsprüfungs- und Zählkommissionen können offen durchgeführt werden, sofern die Zahl der Kandidaturen mit der Anzahl der zu besetzenden Ämter übereinstimmt und niemand der offenen Wahl widerspricht.
2. Auf Antrag muss vor jeder Wahl eine Personaldebatte zugelassen werden.
3. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - die/der Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende oder den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/die Schriftführer(in),
 - der/die Kassierer(in),
 - der/die Mitgliederbeauftragte,
 - der/die Bildungsbeauftragte
 sowie von der Mitgliederversammlung zu bestimmende weiterer Beisitzer/-innen). Der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/innen, der/die Kassierer/in sowie der/die Schriftführer/in werden in Einzelwahl gewählt.
4. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
5. Die Vorschriften der Wahlgesetze sind zu beachten.
6. Im Übrigen gelten für alle Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.
7. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen erfolgt gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze. Die Aufstellung der Liste für die Kommunalwahl erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der

Spitzenkandidatin; jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften, Arbeits- und Projektgruppen

1. Der Vorstand fördert die Einrichtung und die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
2. Neben den Arbeitsgemeinschaften können für bestimmte Sachgebiete nach den Richtlinien der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Arbeitskreise und Projektgruppen gebildet werden.
3. Den Arbeitsgemeinschaften, Arbeits- und Projektgruppen können auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme angehören.
4. In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten können Jugendliche ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen, wenn sie den Jungsozialisten gegenüber ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit vorliegt. Vertreterinnen und Vertreter der Jungsozialisten in Gremien der Partei müssen in jedem Fall Parteimitglied sein.
5. Den Arbeitsgemeinschaften, Arbeits- und Projektgruppen steht das Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich mit dem Tagesordnungspunkt Satzungsänderung, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen worden ist.

§ 11 Datenschutz und Mitgliederentscheid

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und der Satzung des Kreisverbands Mettmann in der jeweils gültigen Fassung.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme in Kraft.

3. Satzungsänderungen treten sofort nach ihrem Beschluss in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2018